
S 8 R 3560/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 3560/04
Datum	31.03.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 2162/06
Datum	11.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 31. März 2006 abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten beider Instanzen sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist (noch) streitig, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab dem 1. Juni 2003 hat.

Der 1951 geborene Kläger italienischer Staatsangehörigkeit stammt aus Sizilien und hat seinen Angaben zufolge keinen Beruf erlernt. Seit 1987 lebt er dauerhaft in Deutschland und arbeitete als Maurer für verschiedene Firmen, zuletzt von 1999 bis 2002 bei der Firma E & S B. GmbH in S. Von Mai 2002 bis einschließlich Januar 2003 war er wegen eines depressiven Syndroms arbeitsunfähig, dann erneut dauerhaft wegen Meniskusschädigung ab dem 13. Februar 2003, zunächst mit Krankengeldbezug. Seit April 2004 ist er arbeitslos.

Seinen am 5. Mai 2003 gestellten Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung begründete er mit dem mit chronischen Schmerzen verbundenen Verschleiß beider Kniegelenken, die zu Schwierigkeiten beim Stehen, Sitzen und Laufen führten.

Die Beklagte veranlasste daraufhin eine orthopädische Begutachtung des Klägers nach ambulanter Untersuchung. Der Orthopäde und Rheumatologe Dr. V. diagnostizierte 1. mäßige Retropatellararthrose beider Knie, 2. Lumboischialgie bei mäßiger Degeneration und 3. narbige Kontraktur der rechten Hand mit Streckdefizit der Finger 1, 4 und 5. Als Maurer im Hoch- und Tiefbau sei der Kläger daher nur noch unter drei Stunden täglich einsetzbar, während noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen mit kürzeren Stehzeiten und kürzeren Wegstrecken bestehe.

Die Beklagte holte hierauf eine Auskunft des letzten Arbeitgebers ein. Die Firma E & S B. GmbH teilte mit, der Kläger sei mit Hochbauarbeiten beschäftigt gewesen, die im allgemeinen von angelernten Arbeitern mit einer Ausbildung von vier bis fünf Monaten verrichtet werden könnten. Der Kläger habe nicht über die praktischen und theoretischen Kenntnisse eines voll ausgebildeten Facharbeiters verfügt. Vergütet worden sei er nach freier Vereinbarung, wobei berücksichtigt worden sei, dass er im Akkord gearbeitet habe.

Mit Bescheid vom 26. September 2003 lehnte die Beklagte daraufhin den Rentenantrag mit der Begründung ab, der Kläger könne unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts noch leichte Tätigkeiten mindestens sechs Stunden täglich verrichten und sei damit weder berufs- noch erwerbsunfähig.

Auf seinen dagegen eingelegten Widerspruch veranlasste die Beklagte eine weitere neurologisch-psychiatrische Begutachtung durch Dr. W. Diese führte aus, dass die berufliche Leistungsfähigkeit aus neuropsychiatrischer Sicht nicht nennenswert eingeschränkt sei. Wegen des Untergewichts und der chronischen Lumbalgien sei er sicher nicht mehr in der Lage, körperlich schwere Tätigkeiten auszuführen, insbesondere als Bauarbeiter zu arbeiten. Beschränkungen für körperlich leichte Tätigkeiten beständen hingegen nicht. Der Kläger müsse lediglich Tätigkeiten verbunden mit häufigem Bücken, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten sowie Zwangshaltungen vermeiden. Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2004 wies die Beklagte daraufhin den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie ergänzend aus, der Kläger sei nach Art und Qualität der verrichteten Tätigkeit in Deutschland als ungelernter, günstigstenfalls angelernter Arbeiter im Hochbau beschäftigt gewesen und könne deshalb ohne Einschränkung auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, die keine besonderen Fachkenntnisse voraussetzten und denen er gesundheitlich gewachsen sei. Nach dem medizinischen Beweisergebnis stehe auch fest, dass er in der Lage sei, noch solche leichten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beachtung qualitativer Leistungseinschränkungen vollschichtig zu verrichten.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhobenen Klage machte der Klager geltend, es sei ihm das Ergebnis der nervenrztlichen Begutachtung nicht nachvollziehbar.

Zur weiteren Aufklrung des Sachverhaltes hat das SG die behandelnden rzte des Klgers als sachverstndige Zeugen gehrt, ihn nervenrztlich begutachten lassen und den Geschftsfehrer bzw. den Polier der Firma E & S B. schriftlich bzw. mndlich als Zeugen befragt.

Der Allgemeinmediziner und Psychotherapeut Dr. K. erachtete das Leistungsvermgen aufgrund des Verdachtes auf eine generalisierte Schmerzsymptomatik als eingeschrnkt. Diese gehe einher mit einer Depression, wobei die Behandlung dadurch erschwert sei, dass sich der Klger ohne Hilfe seiner Kinder in der deutschen Sprache so gut wie nicht verstndigen knne. Der Orthopde Dr. R., der den Klger wegen seiner Rckenbeschwerden behandelt hatte, war hingegen der Auffassung, dass aus orthopdischer Sicht einem Leistungsvermgen von tglich sechs Stunden unter Vermeidung von permanentem Heben und Tragen von Lasten von mehr als 20 kg sowie berkopparbeiten nichts entgegenstnde. Der Facharzt fr Innere Medizin und Rheumatologie Dr. W. berichtete ber ein chronisches Rckenleiden bei degenerativen Vernderungen des Achsenorgans, eine generalisierte Schmerzverarbeitungsstrung und eine Funktionseinschrnkung der rechten Hand durch eine Verkrzung der Beugesehnen. Unter der Bedingung einer verbesserten Schmerzkontrolle (unter orthopdischer, gegebenenfalls schmerztherapeutischer Behandlung) und mit der Einschrnkung, dass Nacharbeit ebenso wie vornbergebeugte Ttigkeiten und berkopparbeiten sowie das regelmssige Heben und Tragen von Lasten ber 5 kg unterbleiben sollten, auch die rechte Hand nicht hoch manuell belastbar sei, sei der Klger aber wieder vollschichtig leistungsfhig. Der Arzt fr Chirurgie W. erachtete den Klger aufgrund der berlagerten psychosomatischen Gelenkbeschwerden und Depression fr nicht vollschichtig leistungsfhig. Die Neurologin und Psychiaterin Dr. M.-K. beschrieb eine mittelschwere bis schwere rezidivierende depressive Strung sowie ein pathologisches Spielen. Diesbezglich habe sie den Klger an die Suchtberatungsstelle verwiesen. Aus ihrer Sicht sei der Klger daher nur halbschichtig leistungsfhig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fr leichte Ttigkeiten, wobei keine hohen Anforderungen an Konzentration, Durchhaltevermgen und Anpassungsfhigkeit sowie Umstellungsfhigkeit zu stellen seien.

Der Sachverstndige Dr. S., Chefarzt der Abteilung Allgemeine Psychiatrie und Psychotherapie I des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden, beschrieb ein pathologisches Glcksspiel sowie einen Zustand nach schwerer depressiver Strung, die jedoch zum gegenwrtigen Zeitpunkt berwunden sei. Auch aufgrund des in der mehrstndigen Untersuchung gezeigten kognitiven und motorischen Leistungsvermgens sei der Klger nicht quantitativ leistungsgemindert, sondern knne noch vollschichtig, d.h. bis zu acht Stunden werktglich arbeiten. Dabei msse er Ttigkeiten, die ihn in unmittelbare Kontakte zu Bargeld oder Glcksspielautomaten brchten, ebenso vermeiden

wie solche, die arbeitsplatzbedingt zu Alkoholkontakt fÃ¼hrten. Arbeiten mit erhÃ¶hter psychosozialer Stressbelastung schieden ebenso wie solche einhergehend mit erhÃ¶htem Zeitdruck oder Nachtschicht aus.

Der GeschÃ¤ftsleiter Herr J. S. fÃ¼hrte aus, die Firma E & S B. sei seit 2003 insolvent. Der KlÃ¤ger sei im Hochbau mit Maurer-, Schal- und Betonierarbeiten eingesetzt worden. Diese TÃ¤tigkeiten wÃ¼rden im allgemeinen nur von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung von mehr als zwei Jahren verrichtet werden. Die TÃ¤tigkeiten seien hÃ¤ufig schwer gewesen, nie im Schichtbetrieb oder im Akkord, stÃ¤ndig im Stehen und Gehen, hÃ¤ufig auch im Sitzen, nur gelegentlich im BÃ¼cken und nicht hockend verrichtet.

Der Maurermeister und Polier Herr M. M. fÃ¼hrte aus, der KlÃ¤ger sei nach freier Vereinbarung gezahlt worden. Aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse habe der KlÃ¤ger den BÃ¼robesprechungen nicht folgen kÃ¶nnen. Weil jedoch immer die gleichen Arbeitsabläufe angefallen seien, habe man sich irgendwie verstÃ¤ndigen kÃ¶nnen. Fachlich habe der KlÃ¤ger alles machen kÃ¶nnen, was fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Maurers erforderlich sei. ÃuÃer theoretisches Wissen habe er nur sehr wenig verfÃ¼gt. Er hÃ¤tte z.B. selbst nicht die verschiedenen Betonsorten, wie sie teilweise erforderlich seien, bestellen kÃ¶nnen.

Nach Widerruf eines in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17. Februar 2006 geschlossenen Vergleichs durch die Beklagte verurteilte das SG die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 31. MÃ¤rz 2006, der Beklagten zugestellt am 6. April 2006, dem KlÃ¤ger Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 1. Juni 2003 zu gewÃ¤hren und wies im Ãbrigen die Klage als unbegrÃ¼ndet ab. Der KlÃ¤ger sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar noch in der Lage, eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen zu verrichten, was sich insbesondere aus dem Gutachten von Dr. S. ergebe. Damit sei er weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Er habe jedoch Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit, da er aufgrund seiner orthopÃ¤dischen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr in der Lage sei als Maurer tÃ¤tig zu sein. Aufgrund seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma E & S B. GmbH mÃ¼sse ihm Berufsschutz zugebilligt werden. Dies ergebe sich insbesondere aufgrund der Aussage des Zeugen M., wonach er sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten eines Maurers vollschichtig hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen. Dem stÃ¼nden auch seine schlechten Deutschkenntnisse nicht entgegen. Denn die Anforderungen bei den theoretischen Kenntnissen dÃ¼rften nicht Ã¼berspannt werden. Es kÃ¶nne nur gefordert werden, dass der Versicherte unbeanstandet die gleichen Arbeiten wie seine Berufskollegen mit regulÃ¤rer Ausbildung erbrÃ¤chte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Arbeitsplatzbeschreibung, die nach Aussage des Zeugen M. von einer BÃ¼rokräft stamme. Denn der EinschÃ¤tzung eines Maurermeisters und Poliers komme ein hÃ¶herer Beweiswert zu. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne auch nicht auf einen zumutbaren Verweisungsberuf verwiesen werden, da er Ã¼ber die erforderlichen Vorkenntnisse fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Registrator bzw. Mitarbeiter in einem BÃ¼ro oder in einer Poststelle nicht verfÃ¼ge. Dies setze jedenfalls gewisse Grundkenntnisse in der Datenverarbeitung und Ã¼ber Verwaltungsabläufe voraus.

Über solche Erfahrungen im Büro- und Verwaltungsbereich verfügt der Kläger nicht, der bisher ausschließlich rein körperlich als Maurer und zuvor in der Landwirtschaft gearbeitet habe. Somit seien die Tätigkeiten für ihn vollkommen berufsfremd und er könne sie nicht innerhalb einer unter dreimonatigen Einlernzeit erlernen.

Mit ihrer dagegen am 26. April 2006 eingelegten Berufung macht die Beklagte geltend, der Kläger sei weder tarifvertraglich als Facharbeiter eingestuft und bezahlt worden, sondern nach freier Vereinbarung, noch verfüge er angesichts seiner mangelnden Deutschkenntnisse über die theoretischen Kenntnisse eines Maurerfacharbeiters. Der Zeuge M. habe lediglich ausgeführt, dass der Kläger an seinem individuellen Arbeitsplatz in der Lage gewesen sei als Facharbeiter tätig zu sein. Auf dem freien Arbeitsmarkt sei er hingegen in vollem Umfang nicht wettbewerbsfähig. Das Argument, dass ein Arbeitnehmer am Ende eines langen Berufslebens nach jahrzehntelanger Ausübung einer Facharbeitertätigkeit nicht mehr alle theoretischen Kenntnisse zur Ablegung einer Facharbeiterprüfung abverlangt werden dürften, sei auf den Fall des Klägers nicht übertragbar, dessen Arbeitsverhältnis lediglich drei Jahre gedauert habe.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 31. März 2006 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Er ist der Auffassung, dass sich sein Anspruch auch aufgrund der schriftlichen Angaben von Herrn S., vormals Geschäftsführer der Firma E & S B. GmbH, ergebe. Dieser habe ausgeführt, dass seine Tätigkeit im Allgemeinen nur von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung von mehr als zwei Jahren hätten verrichtet werden können. Dass er über die praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse verfügt habe, zeige auch seine lange Berufserfahrung. Es gebe genug Großbaustellen mit Arbeitsplätzen, auf denen er in der geschilderten Weise hätte tätig werden können und zwar mit Erfolg.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 143, 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, über die der Senat nach

Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat ([Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)) ist statthaft im Sinne des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#), da die Berufung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr umfasst und damit insgesamt zulässig. Die zulässige Berufung der Beklagten ist auch begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Anspruch in der hier anzuwendenden ab 1. Januar 2001 gültigen Fassung sind im angefochtenen Gerichtsbescheid zutreffend zitiert; hierauf nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger zur Überzeugung des Senats nicht. Zwar hat er die allgemeine Wartezeit und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung erfüllt, wie sich aus dem Versicherungsverlauf vom Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2004 ergibt. Indessen kann er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme noch leichte Tätigkeiten mit gewissen qualitativen Einschränkungen vollschichtig verrichten und als angelernter Arbeiter im oberen Bereich zumutbar auf die Tätigkeit eines Pförtners verwiesen werden.

Der Senat stützt sich insoweit auf die Überzeugenden und in sich widerspruchsfreien Gutachten von Dr. S., Dr. V. und Dr. W. Danach steht im Vordergrund der gesundheitlichen Einschränkungen zwar der nervenärztliche Befund mit einem pathologischen Glucksspiel sowie Zustand nach schwerer depressiver Störung. Insbesondere letztere steht aufgrund des Abklingens der Symptomatik aber einer vollschichtigen, sogar achtstündigen Tätigkeit tageslang unter Vermeidung von Schicht- und Akkordarbeit nicht entgegen. Erstere bedingt nur, dass der Kläger unmittelbaren Kontakt zu Bargeld, Glucksspielautomaten, Alkohol vermeiden muss. Aufgrund der mäßigen Retropatellararthrose beider Knie sowie der Lumboischialgie bei mäßiger Degeneration kann der Kläger zwar unstreitig seine bisherige Tätigkeit als Maurer im Hoch- und Tiefbau nur noch unter drei Stunden tageslang verrichten. Dies hat insbesondere der Verwaltungsgutachter Dr. V. Überzeugend und auch für die Beklagte nachvollziehbar dargelegt. Das führt aber nicht dazu, dass der Kläger berufsunfähig ist. Der Senat ist im Gegensatz zum SG zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger der dafür erforderliche Facharbeiterstatus nicht zusteht. Die Voraussetzungen für einen Berufsschutz hat das SG zutreffend dargestellt. Auch insoweit nimmt der Senat auf den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid Bezug.

Ausschlaggebend für die Zuordnung der Tätigkeit zu der Gruppe des Facharbeiters ist danach allein die Qualität der verrichteten Arbeiten, d.h. der aus einer Vielzahl von Faktoren zu ermittelnde qualitative Wert der Arbeit für den Betrieb. Die für den Beruf des Maurers erforderliche Ausbildung als das wichtigste Kriterium für die Einstufung des Berufes hat der Kläger nicht absolviert. Er wurde auch tarifvertraglich nicht als Maurer entlohnt, sondern nach freier Vereinbarung. Dies hat sowohl die schriftliche Befragung der Firma E & S B. wie auch die

Einvernahme des Zeugen M. ergeben. Für eine Einstufung des Klägers als Facharbeiter fehlt es auch an der erforderlichen Wettbewerbsfähigkeit, die grundsätzlich im Verhältnis zu anderen Versicherten derselben Berufsgruppe bestehen muss (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 53](#), 70, 149). Nach Auswertung der sich aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergebenden Erkenntnisse mangelt es dem Kläger dafür an den theoretischen Kenntnissen. Insbesondere der Zeuge M. hat eindrücklich dargelegt, dass der Kläger nur bei immer gleichen Arbeitsabläufen in der Lage war, problemlos mit den anderen Facharbeitern zusammenzuarbeiten. Über theoretisches Wissen hat er jedoch nur sehr wenig verfügt und hätte deswegen beispielsweise nicht verschiedene Betonsorten, soweit sie teilweise erforderlich sind, bestellen können. Das wäre nicht nur aufgrund seiner sprachlichen Probleme, sondern auch aufgrund seines fehlenden Wissens für ihn schwierig gewesen. Dadurch werden die Anforderungen an einen langjährig tätigen Gelernten nicht überspannt. Der Kläger hat zwar in seinem gesamten Versichertenleben in Deutschland und damit nicht nur die drei Jahre bei der Firma E & S B. GmbH als Maurer gearbeitet, sodass von einer langjährigen Beschäftigung als Maurer auszugehen ist. Es werden deswegen nicht die von einem Facharbeiterabsolventen abgefragten theoretischen Kenntnisse verlangt, sondern nur diejenigen, die man nach langjähriger Tätigkeit parat haben muss. Über diese verfügt der Kläger nicht, er hat quasi gar keine theoretischen Kenntnisse. Damit kann er nicht einem ausgelernten Maurer gleichgestellt werden. Insofern hat die Angabe des Zeugen M., er selbst hätte ihn durchaus als Maurer beschäftigt, keine Aussagekraft. Entscheidend ist vielmehr die Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, von der aber bei einem Versicherten, der über keinerlei theoretische Kenntnisse verfügt, nicht auszugehen ist. Deswegen kann der Kläger insgesamt gesehen nicht als Facharbeiter, sondern allenfalls als oberer Angelernter eingestuft werden, sodass ihm ein sozial zumutbarer Verweisungsberuf benannt werden muss.

Das ist mit der Tätigkeit eines Pförtners der Fall. Bei dieser Tätigkeit werden die bei dem Kläger bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Die Tätigkeit wird überwiegend sitzend, aber auch im Wechsel von Sitzen und Stehen ausgeübt und ist nicht mit dem Heben und Tragen von Lasten verbunden (vgl. auch Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.04.2004 [â€ L 3 RJ 2939/99](#)). Der Kläger kann sich gegenüber der Verweisung auf diese Tätigkeit nicht auf mangelnde deutsche Sprachkenntnisse berufen; der Berufsschutz bezieht sich nämlich nur auf die fachlichen Kenntnisse, nicht auf die nicht vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 61](#); [BSGE 68, 87](#)). Soweit ein Versicherter Deutsch nicht sprechen kann, aber eine andere Sprache spricht, ist die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu erhalten, nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern aus anderen [â€ nicht versicherten â€](#) Gründen eingeschränkt (BSG [SozR 3 â€ 2000 Â§ 1246 Nr. 11](#)).

Nach alledem steht deshalb fest, dass der Kläger nicht berufsunfähig ist. Auf die Berufung der Beklagten ist daher der erstinstanzliche Gerichtsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf [Â§ 193 SGG](#) beruht.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen angesichts der gefestigten

Rechtsprechung des BSG nicht vor.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024